

Statuten

FDP.Die Liberalen Lyss

I. Allgemeine Bestimmungen

Der Einfachheit halber wird - wo nötig - die männliche Form verwendet. Angesprochen sind jedoch stets beide Geschlechter.

Art. 1 Zweck

¹ Die *FDP.Die Liberalen Lyss* ist ein Zusammenschluss von Frauen und Männern aus allen Bevölkerungskreisen, die sich zu freisinnig-liberalen Grundsätzen bekennen. Sie ist ein Glied der *FDP.Die Liberalen Kreis Biel-Seeland*, der *FDP.Die Liberalen Kanton Bern* und der *FDP.Die Liberalen Schweiz*, deren Programme sie anerkennt. Religiös ist die *FDP.Die Liberalen Lyss* neutral. Die politischen Ziele werden in Programmen und Richtlinien festgelegt, die regelmässig zu überprüfen sind.

² Als Partei setzt sie sich für die freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ein. Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an:

- die jedermann die Menschenrechte, Rechtsgleichheit und sozialen Schutz garantiert;
- die allen Bürgern die verantwortliche Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebensbereiche ermöglicht;
- die gesellschaftliche Minderheiten respektiert und die kulturelle Vielfalt erhält;
- die unterschiedliche Meinungen respektiert und die friedliche Austragung gesellschaftlicher Auseinandersetzungen gewährleistet.

Art. 2 Name, Sitz und Rechtsform

- ¹ Die Partei führt den Namen FDP. Die Liberalen Lyss.
- ² Als Sektionspartei der *FDP.Die Liberalen Kanton Bern* und der *FDP.Die Liberalen Kreis Biel-Seeland* ist sie ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lyss.









³ Sie bezweckt die Behandlung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen und fördert die politische Meinungs- und Willensbildung und stellt sich zur Aufgabe, alle Personen, insbesondere die junge Generation, zur Teilnahme am politischen Leben in Gemeinde, Kanton und Eidgenossenschaft heranzuziehen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- ¹ Parteimitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr vollendet hat und die Statuten sowie die Zielsetzungen der Partei anerkennt. Die Zugehörigkeit zu einer anderen Partei schliesst die Mitgliedschaft bei der *FDP.Die Liberalen Lyss* aus. Ausgenommen von dieser Regel ist die Mitgliedschaft bei den Jungfreisinnigen.
- ² Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung und Aufnahme durch die Mitgliederversammlung.
- ³ Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- ⁴ Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt insbesondere bei Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen nach Anhörung der betroffenen Person. Auf Antrag des Vorstandes beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Ausschluss der betroffenen Person. Mit dem Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft in der Sektion.
- ⁵ Der Ausschluss wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt und begründet. Sie kann innert 30 Tagen bei der Rekurs- und Schiedskommission der Kantonalpartei Beschwerde erheben.
- ⁶ Nebst den Mitgliedern können auch Sympathisanten, die mit den Zielen und Grundsätzen der Partei einig gehen, in angemessener Weise an der Parteitätigkeit teilnehmen. An den Mitgliederversammlungen haben die Sympathisanten jedoch nur beratende Stimme.

Art. 4 Rechte und Pflichten

- ¹ Jedes Mitglied hat das Recht, in alle Parteiorgane gewählt zu werden, soweit die Statuten nicht einschränkende Bestimmungen enthalten. Den Mitgliedern steht insbesondere das Recht zu:
 - Anträge an die bzw. in den verschiedenen Parteigremien zu stellen:
 - > an Abstimmungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- ² Die Mitglieder haben die mit der Mitgliedschaft verbundenen statutarischen und finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

III. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der Sektion sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand:
- die Fraktion im Grossen Gemeinderat von Lyss;
- die Kontrollstelle.

Art. 6 Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung:
 - > ist oberstes Organ;
 - wählt den Präsidenten;
 - wählt die Vorstandsmitglieder;
 - > wählt die Kontrollstelle;
 - wählt die Delegierten bei der Kreis- und Kantonalpartei;
 - y genehmigt die Jahresberichte des Präsidenten und des Fraktionspräsidenten;
 - > genehmigt die Rechnung und erteilt dem Vorstand Décharge;
 - > genehmigt das Budget;
 - > setzt den Mitgliederbeitrag fest;
 - genehmigt das Jahresprogramm;
 - > verabschiedet das Parteiprogramm sowie andere politische Richtlinien;
 - beschliesst über die Lancierung von Initiativen und Referenden auf Gemeindeebene;
 - > nominiert die Kandidaten für die Gemeindewahlen;
 - kann zu kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen Stellung nehmen;
 - schlägt der Kantonalpartei bzw. der Kreispartei Kandidaten für Wahlen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene vor;
 - > befindet über Statutenänderungen und eine allfällige Auflösung der Partei.
- ² Die Mitgliederversammlung tritt ordentlich jährlich einmal als Hauptversammlung im ersten Vierteljahr zusammen.
- ³ Die Mitgliederversammlung wird ausserordentlich bei Bedarf durch den Vorstand einberufen. Ein Fünftel aller Mitglieder kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Diese muss sodann innert 60 Tagen stattfinden.
- ⁴ Die Traktandenliste muss mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bei den Mitgliedern eintreffen.
- ⁵ Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- ⁶ Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Stimmabgabe verlangt wird.

Art. 7 Der Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Folgende Chargen sind zwingend zu besetzen:
 - > Präsident;
 - > Vizepräsident;
 - > Sekretär;
 - > Kassier.

- ² Weiter gehören dem Vorstand von Amtes wegen an:
 - > die Parteimitglieder im Gemeinderat von Lyss;
 - > der Präsident der Fraktion im Grossen Gemeinderat von Lyss.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Zu einzelnen Fragen können Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden. Der Vorstand tagt sooft es die Geschäfte erfordern. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Zirkulationsverfahren gefasst werden.
- ⁴ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- ⁵ Der Vorstand:
 - > führt die Partei;
 - > bereitet die Geschäfte für die Mitgliederversammlung vor;
 - nimmt Stellung zu aktuellen Sachfragen, Vernehmlassungen und Mitwirkungen;
 - > hält Kontakt zur Kreis- und Kantonalpartei;
 - > hält Kontakt zu den FDP. Die Liberalen Frauen Kanton Bern;
 - schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidaten für Wahlen vor;
 - bereitet die Wahl- und Abstimmungskampagnen vor und führt diese durch;
 - > kann Arbeitsausschüsse einsetzen;
 - > ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit:
 - > kann zu kommunalen Wahlen und Abstimmungen eine Empfehlung des Vorstandes abgeben, sofern keine Mitgliederversammlung stattfindet;
 - kann zu kantonalen oder eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen Stellung nehmen, sofern keine Mitgliederversammlung stattfindet;
 - > ist zuständig für die Nachnomination von Mitgliedern des Grossen Gemeinderates von Lyss im Laufe einer Legislatur;
 - ist in allen Fragen zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 8 Die Fraktion im Grossen Gemeinderat von Lyss

¹ Die Fraktion besteht grundsätzlich aus den auf einer Liste der *FDP.Die Liberalen Lyss* gewählten Mitgliedern des Grossen Gemeinderates von Lyss. Die Fraktion kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen weitere Mitglieder aufnehmen.

² Die Fraktion:

- wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten; die Amtsdauer beträgt je zwei Jahre, darüber hinaus konstituiert sich die Fraktion selbst;
- tagt in der Regel vor den Sitzungen des Grossen Gemeinderates;
- nominiert Kandidaten zuhanden des Grossen Gemeinderates:
- hält Kontakt zum Vorstand und erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal pro Jahr Bericht.

Art. 9 Die Kontrollstelle

- ¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Diese werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstandes und deren Angehörigen.
- ² Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung sowie die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Finanzen

Art. 10 Mittelbeschaffung

- ¹ Die finanziellen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge und Spenden beschafft. Die Mitgliederversammlung beschliesst alljährlich den Mitgliederbeitrag.
- ² Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- ³ Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Partei ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11 Statutenrevision und Auflösung

- ¹ Statutenänderungen und eine Auflösung der Partei kann die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschliessen. Für die Auflösung der Partei ist eine separate Mitgliederversammlung mit nur diesem Thema einzuberufen.
- ² Bei einer Auflösung fällt das vorhandene Vermögen an die Kantonalpartei.

Art. 12 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen jene vom 22. Februar 1971, wurden an der Mitgliederversammlung vom 8. März 2012 genehmigt und treten mit der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der FDP. Die Liberalen Kanton Bern in Kraft.

Der Präsident:

Martin Bürgi

Der Sekretär:

Markus Sahli

Genehmigt durch die Geschäftsleitung der FDP. Die Liberalen Kanton Bern am 3. Mai 2012.

Der Präsident ad interim:

Pierre-Yves Grivel

Der Geschäftsführer:

Stefan Nobs